

Gemeinde Uelitz

Niederschrift

konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Uelitz

Sitzungstermin:	Donnerstag, 04.07.2024
Sitzungsbeginn:	19:02 Uhr
Sitzungsende:	20:27 Uhr
Ort, Raum:	Dorfgemeinschaftshaus, Friedensstraße 13, 19077 Uelitz

Anwesend

Vorsitz

Klaus-Otto Meyer

Mitglieder

Sebastian Bachert

ab 19:12 Uhr zu
TOP 3

Dr. René Wiese

Lars Dockweiler

Annalena-Celine Boldt

Andrea Kreutner

Andrè von Rüden

Verwaltung

Sabrina Bahls

Gäste: Björn Karnatz, bisheriger 2. stellv. Bürgermeister

Zuhörer: 3

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Gemeindevertretung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Ernennung des Bürgermeisters zum Ehrenbeamten BV/15/24/089
- 3 Verpflichtung der Gemeindevertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten IV/15/24/088
- 4 Wahl des ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters BV/15/24/089-1
- 5 Ernennung der stellvertretenden Bürgermeister zu Ehrenbeamten BV/15/24/089-2
- 6 Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Uelitz BV/15/24/090
- 7 Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Geschäftsordnung der Gemeinde Uelitz BV/15/24/091
- 8 Wahl zur Besetzung des Finanzausschusses BV/15/24/093
- 9 Wahl zur Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses BV/15/24/094
- 10 Beratung und Beschlussfassung über die Vertretung der Gemeinde Uelitz im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG BV/15/24/087
- 11 Wahl eines weiteren Vertreters der Gemeinde Uelitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland BV/15/24/092
- 12 Bericht des Bürgermeisters
- 13 Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass
- 14 Einwohnerfragestunde
- 15 Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Uelitz hier: Annahme von Geldspenden für das Haushaltsjahr 2024 Stand 18.06.2024 BV/15/24/086

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Gemeindevertretung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung

Der an Lebensjahren älteste Gemeindevertreter, Herr Meyer, eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit fest. Von 7 Gemeindevertretern waren zu Sitzungsbeginn 6 anwesend. Herr Bachert nimmt verspätet an der Sitzung teil.

Die Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt.

2 Ernennung des Bürgermeisters zum Ehrenbeamten

BV/15/24/089

Herr Meyer übergab die Versammlungsleitung an den bisherigen 1. Stellvertretenden Bürgermeister, Herr Dr. Wiese. Dieser erläuterte, dass im Ergebnis der Bürgermeisterwahl am 09. Juni 2024 Herr Klaus-Otto Meyer zum Bürgermeister der Gemeinde Uelitz gewählt wurde. Entsprechend § 28 Abs. 3 sowie § 40 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V sind der Bürgermeister und dessen Stellvertreter zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die Ernennung zum Ehrenbeamten ist im Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

Vor Ernennung ist eine Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach § 8 LBG M-V vorzunehmen und die Gemeindevertretung als oberste Dienstbehörde und Dienstvorsorgestellte des zu ernennenden Beamten hat die Eignung durch Beschluss festzustellen.

Die als Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenbeamten abzugebenden Erklärungen (s. Punkt 1-4 der Beschlussempfehlung) wurden durch Herrn Meyer bereits mit Einreichung des Wahlvorschlages abgegeben.

Im Anschluss an die Beschlussfassung ist durch die bisherigen stellvertretenden Bürgermeister die Ernennung zum Ehrenbeamten vorzunehmen.

Die Versammlungsleitung geht sodann auf den neuen Bürgermeister über.

Beschluss:

“ Es wird festgestellt: Herr Klaus-Otto Meyer,
geb. am 19.07.1959
wh.: Goldenstädter Weg 3
19077 Uelitz

Bürgermeister der Gemeinde Uelitz (Wahl vom 09.06.2024)

1. ist Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist,
2. bietet Gewähr dafür, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. ist in persönlicher, gesundheitlicher und fachlicher Hinsicht geeignet,
4. hat nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen,

bzw. hat bestehende Zweifel an der Eignung durch Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung ausgeräumt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:	7
Davon anwesend:	6
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	1
Anzahl der Ja-Stimmen:	5
Anzahl der Nein-Stimmen:	-
Anzahl der Stimmenenthaltungen:	-

Gemäß § 24 Kommunalverfassung wurde Klaus-Otto Meyer von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Anschließend erfolgte die Ernennung des Bürgermeisters Herrn Meyer zum Ehrenbeamten durch den bisherigen 1. stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Dr. René Wiese, und den bisherigen 2. stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Björn Karnatz.

Sie überreichten dem Bürgermeister die von ihnen unterzeichnete Ernennungsurkunde und vereidigten ihn.

Der Bürgermeister Herr Meyer leistete folgenden Amtseid:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Über die Vereidigung wurde eine Vereidigungsniederschrift angefertigt.

Im Anschluss übernahm Herr Meyer die Sitzungsleitung.

3 Verpflichtung der Gemeindevertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten

IV/15/24/088

Gemäß § 28 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) hat der Bürgermeister die Gemeindevertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten.

Die Pflichten sind:

§ 23 (Gemeindevertreter) KV M-V

- Ausübung des Mandates im Rahmen der Gesetze, nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung. Sie sind an Aufträge und Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließung beschränkt wird, nicht gebunden,
- zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet,
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,
- dürfen ohne Genehmigung weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen machen, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandats fort

§ 24 (Mitwirkungsverbot) Abs. 3 KV M-V

- Wer annehmen muss, nach § 24 (1) KV M-V ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister) anzuzeigen.

Nach Erläuterung des Gegenstandes der gewissenhaften Pflichterfüllung der Gemeindevertreter durch den Bürgermeister verpflichtete dieser die Gemeindevertreter.

4 Wahl des ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters

BV/15/24/089-1

Gemäß § 40 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V wählt die Gemeindevertretung zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn im Falle seiner Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Gemeindevertreter erhält. Bei einer gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter von sieben ist der Stellvertreter nur mit vier oder mehr Ja-Stimmen gewählt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Gemeindevertreter.

Die Wahlen wurden nach übereinstimmender Bekundung aller Gemeindevertreter offen durchgeführt.

Zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters wurde Herr Dr. René Wiese vorgeschlagen. Herr Dr. Wiese erklärte sein Einverständnis.

Weitere Vorschläge erfolgten nicht.

Wahlergebnis zur Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters

Anzahl aller Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Anzahl der Stimmen	
○ für den Wahlvorschlag	: 7
○ gegen den Wahlvorschlag	: -
○ Stimmenthaltungen	: -

Somit wurde Herr Dr. Wiese zum 1. stellv. Bürgermeister gewählt.

Zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters wurde Frau Annalena-Celine Boldt vorgeschlagen. Frau Boldt erklärte ihr Einverständnis. Weitere Vorschläge erfolgten nicht.

Wahlergebnis zur Wahl der 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters.

Anzahl aller Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Anzahl der Stimmen	
○ für den Wahlvorschlag	: 7
○ gegen den Wahlvorschlag	: -
○ Stimmenthaltungen	: -

Somit wurde Frau Boldt zur 2. stellv. Bürgermeisterin gewählt.

Entsprechend § 28 Abs. 3 sowie § 40 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V sind der Bürgermeister und dessen Stellvertreter zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Die Ernennung zum Ehrenbeamten ist im Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Vor Ernennung ist eine Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach § 8 LBG M-V vorzunehmen und die Gemeindevertretung als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte des zu ernennenden Beamten hat die Eignung durch Beschluss festzustellen.

Die als Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenbeamten abzugebenden Erklärungen (s. Punkt 1-4 der Beschlussempfehlung) sind vor Beschlussfassung von den Bewerbern einzuholen.

Beschluss:

“ Es wird festgestellt: Herr René Wiese
geb. am 22.07.1976
wh.: Grüne Straße 20 in 19077 Uelitz
1. stellv. Bürgermeister der Gemeinde Uelitz (Wahl vom 04.07.2024)

1. ist Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes,
2. bietet Gewähr dafür, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. ist in persönlicher, gesundheitlicher und fachlicher Hinsicht geeignet,
4. hat nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen,
bzw. hat bestehende Zweifel an der Eignung durch Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung ausgeräumt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:	7
Davon anwesend:	7
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	1
Anzahl der Ja-Stimmen:	6
Anzahl der Nein-Stimmen:	-
Anzahl der Stimmenenthaltungen:	-

Gemäß § 24 Kommunalverfassung wurde Herr Dr. René Wiese von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

“ Es wird festgestellt: Frau Annalena-Celine Boldt
geb. am 12.06.1999
wh.: Feldstraße 23 in 19077 Uelitz
2. stellv. Bürgermeisterin der Gemeinde Uelitz (Wahl vom 04.07.2024)

1. ist Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes,
2. bietet Gewähr dafür, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. ist in persönlicher, gesundheitlicher und fachlicher Hinsicht geeignet,
4. hat nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen,

bzw. hat bestehende Zweifel an der Eignung durch Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung ausgeräumt. „

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:	7
Davon anwesend:	7
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	1
Anzahl der Ja-Stimmen:	6
Anzahl der Nein-Stimmen:	-
Anzahl der Stimmenthaltungen:	-

Gemäß § 24 Kommunalverfassung wurde Frau Annalena-Celine Boldt von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Im Anschluss wurde durch den Bürgermeister, Herrn Meyer, die Ernennung des 1. stellv. Bürgermeisters, Herrn Herr René Wiese, sowie der 2. stellv. Bürgermeisterin, Frau Annalena-Celine Boldt, zu Ehrenbeamten durch Übergabe der Ernennungsurkunde durchgeführt. Im Anschluss wurden durch Herrn Meyer die Vereidigungen vorgenommen.

Über die Vereidigungen wurden Vereidigungsniederschriften angefertigt.

6 Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Uelitz

BV/15/24/090

Die Hauptsatzung der Gemeinde Uelitz wurde überarbeitet. Die Neufassung orientiert sich am aktuellen Muster des Städte- und Gemeindetages und beinhaltet kommunalverfassungsrechtliche Änderungen der vergangenen Jahre.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind im Folgenden dargestellt:

1. Ständige Ausschüsse (§ 6)
Aktualisierung bzw. Ergänzung der Aufgaben des Finanzausschusses im Hinblick auf die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
2. Entschädigungen (§ 8)
Die Landesregierung hat mit der Verordnung vom 31.05.2024 die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen der Bürgermeister erhöht. Nach der bisherigen Regelung (Entschädigungsverordnung v. 06.06.20219) erhält der Bürgermeister 700 Euro. Dies entspricht dem Höchstsatz. Nach der aktuellen Entschädigungsverordnung beträgt der Höchstsatz in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern 840 Euro.
Die Entschädigungsverordnung sieht ferner vor, dass die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters eine funktionsbezogene monatliche Entschädigung gezahlt werden kann.
Der erste stellervertretende Bürgermeister erhält aktuell 140 Euro. Eine Erhöhung auf 168 Euro (20% der Entschädigung des Bürgermeisters) wäre möglich.
Die 2. Stellvertretung des Bürgermeisters erhält aktuell 70 Euro. Eine Erhöhung auf 84 Euro (10% der Entschädigung des Bürgermeisters) wäre möglich. Die Hauptsatzung berücksichtigt die Höchstsätze.

Die Landesregierung hat mit der Verordnung vom 11.12.2023 die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen der Wehrführungen und deren Stellvertreter erhöht.

Die Höchstsätze in amtsangehörigen Gemeinden gestalten sich wie folgt:

Gemeindeführer	250 Euro (bisher 170 Euro)
Stellv. GWF	125 Euro (bisher 85 Euro)
Jugendfeuerwehrwart	125 Euro (bisher 50 Euro)
Stellv. JW	62,50 Euro (bisher 25 Euro)
Gerätewarte	100 Euro (bisher 40 Euro).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Uelitz erlässt die Hauptsatzung der Gemeinde Uelitz in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand: 18.06.2024) mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

1. In § 6 (Ständige Ausschüsse), Abs. 2 Nr. 1 werden folgende Worte gestrichen:
„und sonstige Abgaben sowie zu Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro“
2. § 8 (Entschädigungen), Abs. 4, Satz 1 wird wie folgt geändert
 - a) die Angabe „03.05.2002“ wird berichtigt in „21.12.2015“
 - b) die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte wird von „40 EURO“ auf „100 Euro“ geändert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:	7
Davon anwesend:	7
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	-
Anzahl der Ja-Stimmen:	7
Anzahl der Nein-Stimmen:	-
Anzahl der Stimmenthaltungen:	-

7 Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Geschäftsordnung der Gemeinde Uelitz

BV/15/24/091

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Uelitz wurde überarbeitet. Die Neufassung orientiert sich am aktuellen Muster des Städte- und Gemeindetages und beinhaltet kommunalverfassungsrechtliche Änderungen der vergangenen Jahre.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind im Folgenden dargestellt:

1. Wahlen (§ 9)
2. Zuteilungs- und Benennungsverfahren (§ 9a)
Die Ausschussbesetzung wird nach dem neuen § 32a der Kommunalverfassung M-V unter maßgeblicher Mitwirkung der Fraktionen und Zählergemeinschaften vorgenommen. Gemeindevertreter die in der Ausschussarbeit mitarbeiten wollen, sollten sich in Fraktionen oder Zählergemeinschaften zusammenschließen ansonsten nehmen Sie nicht am Zustellungs- und Benennungsverfahren teil. Dieses Zustellungs- und Benennungsverfahren bedarf es nicht, wenn sich alle Fraktionen und Zählergemeinschaften einvernehmlich auf Personen verständigen, die vor allem in den Ausschüssen die Sitze einnehmen sollen.
3. Datenschutz (§ 16)
Diese Regelung wurde neu aufgenommen, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Uelitz erlässt die Geschäftsordnung der Gemeinde Uelitz in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, (Anlage, Stand: 18.06.2024).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:	7
Davon anwesend:	7
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	-
Anzahl der Ja-Stimmen:	7
Anzahl der Nein-Stimmen:	-
Anzahl der Stimmenenthaltungen:	-

8 Wahl zur Besetzung des Finanzausschusses

BV/15/24/093

Gemäß § 6 (Ständige Ausschüsse) der Hauptsatzung der Gemeinde Uelitz ist ein Finanzausschuss zu bilden:

Mitglieder:	drei Gemeindevertreter.
Aufgaben:	Vorbereitung der Haushaltssatzung der Gemeinde und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen, Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen des Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren und Beiträge

Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu benennen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können auch Nichtmitglieder geladen werden.

Dem Finanzausschuss können sämtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, also auch der Bürgermeister angehören. Ausgeschlossen von der Wahl in den Finanzausschuss sind die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

Auf **Antrag** wird geheim gewählt. Bei Wahlen gilt kein Mitwirkungsverbot (Befangenheit).

Gemäß § 36 (1) Kommunalverfassung M-V erfolgt die Besetzung der Ausschüsse nach dem Zuschlags- und Benennungsverfahren. Dies ist eine Neuregelung in der Kommunalverfassung.

Bei dem Zuschlags- und Benennungsverfahren kann sich die Gemeindevertretung einvernehmlich auf die Person verständigen. Gelingt dies nicht, teilt die oder der Vorsitzende (Bürgermeister) den **Fraktionen und Zählgemeinschaften** die zu besetzenden Sitze in öffentlicher Sitzung zu.

Hierfür wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die **Mitgliederanzahl** der jeweiligen Fraktionen oder Zählgemeinschaften nacheinander durch eins, zwei, drei, vier, fünf usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

Die Losverfahren werden vom Vorsitzenden (Bürgermeister) durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben.

Die Fraktionen und Zählergemeinschaften benennen dann, je nach Anteil der von ihnen zu besetzenden Sitze, die Mitglieder des Ausschusses.

Die Gemeindevertretung Uelitz verständigt sich einvernehmlich auf folgenden Besetzung des Finanzausschusses:

1. Frau Annalena-Celine Boldt
2. Herr Dr. René Wiese
3. Herr Sebastian Bachert

Alle vorgeschlagenen Personen erklärten hierzu ihr Einverständnis.

Die Wahl erfolgte offen, durch Handzeichen.

Wahlergebnis:

Anzahl aller Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Anzahl der Stimmen	
○ für den Wahlvorschlag	: 7
○ gegen den Wahlvorschlag	: -
○ Stimmenthaltungen	: -

9 Wahl zur Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

BV/15/24/094

Gemäß § 6 (Ständige Ausschüsse) der Hauptsatzung der Gemeinde Uelitz ist ein **Rechnungsprüfungsausschuss** zu bilden:

Mitglieder: zwei Gemeindevertreter
ein sachkundiger Einwohner

Aufgaben: Begleitung der Haushaltsführung und Prüfung der Jahresrechnung.

Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können auch Nichtmitglieder geladen werden.

Bei der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist darauf zu achten, dass der Bürgermeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Finanzausschusses nicht Mitglied des Ausschusses sein dürfen.

Auf **Antrag** wird geheim gewählt. Bei Wahlen gilt kein Mitwirkungsverbot (Befangenheit).

Gemäß § 36 (1) Kommunalverfassung M-V erfolgt die Besetzung der Ausschüsse nach dem Zuschlags- und Benennungsverfahren. Dies ist eine Neuregelung in der Kommunalverfassung.

Bei dem Zuschlags- und Benennungsverfahren kann sich die Gemeindevertretung einvernehmlich auf die Person verständigen. Gelingt dies nicht, teilt die oder der Vorsitzende (Bürgermeister) den **Fraktionen und Zählergemeinschaften** die zu besetzenden Sitze in öffentlicher Sitzung zu.

Hierfür wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählergemeinschaften dadurch ermittelt, dass die **Mitgliederanzahl** der jeweiligen Fraktionen oder Zählergemeinschaften nacheinander durch eins, zwei, drei, vier, fünf usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

Die Losverfahren werden vom Vorsitzenden (Bürgermeister) durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben.

Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen dann, je nach Anteil der von ihnen zu besetzenden Sitze, die Mitglieder des Ausschusses.

Die Gemeindevertretung Uelitz verständigt sich einvernehmlich auf folgenden Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses:

a) Gemeindevertreter

1. Frau Andrea Kreutner

2. Herr Lars Dockweiler

b) sachkundiger Einwohner

1. Frau Kati Lackner, wohnhaft Vordere Kohlhöfe 4 in 19077 Uelitz

Alle vorgeschlagenen Personen erklärten hierzu ihr Einverständnis.

Die Wahl erfolgte offen, durch Handzeichen.

Wahlergebnis:

Anzahl aller Gemeindevertreter : 7

davon anwesend : 7

Anzahl der Stimmen

○ für den Wahlvorschlag : 7

○ gegen den Wahlvorschlag : -

○ Stimmenthaltungen : -

10 Beratung und Beschlussfassung über die Vertretung der Gemeinde Uelitz im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG

BV/15/24/087

Die Gemeinden haben 1995 Anteile am Vermögen der WEMAG AG von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben erhalten. Um eine Bündelung der Interessenslagen der Gemeinden als Anteilseigner der WEMAG AG zu erlangen, sind viele Gemeinden dem Zweckverband „Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG“ beigetreten und haben diesem ihre Anteile (Aktien) an der WEMAG AG übertragen.

Der Zweckverband nimmt sodann entsprechend der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung der WEMAG AG wahr. Auch die Gemeinde Uelitz ist Mitglied im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG.

In der Regel findet zweimal im Jahr eine Verbandsversammlung statt, auf der die Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten wird. Sollte der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter verhindert sein, wurde in den letzten Jahren die Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde Uelitz in der Verbandsversammlung durch den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Ludwigslust-Land auf der Grundlage einer Vollmacht durch Beschluss der Gemeindevertretung wahrgenommen.

Es wird empfohlen, dieses Verfahren auch für die Wahlperiode 2024/2029 anzuwenden.

Beschluss:

„ Die Gemeindevertretung bevollmächtigt den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Ludwigslust-Land,
Herrn Wolfgang Utecht,
im Verhinderungsfall Frau Kirsten Eggert,
Leiterin Amt für Zentrale Dienste & Finanzen,
mit der Vertretung der Gemeinde Uelitz in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG in der 8. Wahlperiode soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend sind. „

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:	7
Davon anwesend:	7
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	-
Anzahl der Ja-Stimmen:	7
Anzahl der Nein-Stimmen:	-
Anzahl der Stimmenenthaltungen:	-

11 Wahl eines weiteren Vertreters der Gemeinde Uelitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland**BV/15/24/092**

Gemäß § 5 der Verbandssatzung des ZV Schweriner Umland vom 15.08.2016 können Verbandsmitglieder mit über 350 Einwohnern einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.

Maßgeblich ist die für die letzte Wahl der Gemeindevertretung festgestellte Einwohnerzahl. Diese Zahlen stellen auf das letzte verfügbare Stichtagsergebnis der amtlichen Bevölkerungszahlen zum 31. Dezember eines Jahres ab.

Die Gemeinde Uelitz hatte mit Stand 31.12.2023 492 Einwohner.

Für die Legislaturperiode 2019-2024 wurde durch die Gemeindevertretung Uelitz kein weiterer Vertreter gewählt.

Bei Wahlen gilt kein Mitwirkungsverbot (Befangenheit).

Gemäß § 156 (3) Kommunalverfassung M-V werden die weiteren Vertreter binnen drei Monaten nach einer Kommunalwahl nach dem Zuschlags- und Benennungsverfahren für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

Bei dem Zuschlags- und Benennungsverfahren kann sich die Gemeindevertretung einvernehmlich auf die Person verständigen. Gelingt dies nicht, teilt die oder der Vorsitzende (Bürgermeister) den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zu besetzenden Sitze in öffentlicher Sitzung zu.

Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Mitgliederanzahl der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch eins, zwei, drei, vier, fünf usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

Die Losverfahren werden vom Vorsitzenden (Bürgermeister) durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Uelitz verständige sich einvernehmlich darauf, keine weiteren Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland zu entsenden.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:	7
Davon anwesend:	7
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	-
Anzahl der Ja-Stimmen:	7
Anzahl der Nein-Stimmen:	-
Anzahl der Stimmenthaltungen:	-

12 Bericht des Bürgermeisters

1. An den nachfolgenden Stichtagen wurden mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Uelitz folgende Einwohnerzahlen ermittelt:

Stichtag	Zahl der Einwohner
04.07.2024	502
30.06.2024	502
31.03.2024	494
31.12.2023	492
31.12.2022	493
31.12.2021	486
31.12.2020	467
31.12.2019	460
31.12.2018	450
31.12.2017	439
31.12.2016	433
31.12.2015	421
31.12.2014	430
31.12.2013	430
31.12.2012	423
31.12.2011	422
31.12.2010	420
31.12.2009	431
31.12.2008	427
31.12.2007	433
31.12.2006	441

2. Auf Vorschlag des Bürgermeisters wurde als Termin für eine Bürgerversammlung zur Thematik „Gestaltung und Pflege der öffentlichen Flächen vor den eigenen Grundstücken“ Freitag, 23. August 2024, um 18.00 Uhr im Gemeindehaus am Sportplatz festgelegt.

3. Unter Datum 28.05.2024 wurde zwischen dem Amt Ludwigslust-Land und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim eine Nutzungsvereinbarung geschlossen, die die Nutzung von Einsatzmaterial für den Katastrophen- und Zivilschutz, die der Landkreis dem Amt zur Verfügung stellt und in das Eigentum des Amtes überträgt, zum Gegenstand hat. Das Amt wiederum stellt dieses Einsatzmaterial den Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes zur Verfügung. Bei dem genannten Einsatzmaterial handelt es sich um ein Stromaggregat mit einer Leistung von 20 kVA, das auf einem Anhänger montiert ist. Die Anschaffungskosten des Stromaggregats und des Anhängers übernimmt der Landkreis, die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Geräte trägt das Amt, die diese auf die Gemeinden umlegt. Die Bereitstellung der Technik erfolgt im Zusammenhang mit der Errichtung von Leuchttürmen und Wärmeinseln in den Gemeinden im Amtsbereich Ludwigslust-Land. Insgesamt sind vom Amt 14 Stromaggregate in obiger Ausführung jeweils mit Anhänger zur Beschaffung beantragt worden. Die Auslieferung der Stromaggregate soll Ende 2024 erfolgen.
4. Mit Schreiben vom 22.11.2023 hat die Gemeinde Uelitz Widerspruch gegen die ablehnende Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Beschaffung des Einsatzfahrzeuges LF10 für die FFw Uelitz vom 15.11.2023 eingelegt. Mit der negativen Stellungnahme verbunden ist im Zweifel der Ausschluss der Förderung der Investitionskosten durch den LK. Nach der geltenden Richtlinie beläuft sich diese auf 25%, unter bestimmten Bedingungen ist eine Förderung von bis zu 30% möglich. Mit Schreiben vom 15.01.2024 hat der Landkreis auf den Widerspruch der Gemeinde Uelitz reagiert, ist aber weiterhin bei seiner ablehnenden Haltung verblieben. Nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter beim LK, Herrn Zeidler, wird nun ein gemeinsamer Gesprächstermin vereinbart. Neben Herrn Zeidler wird vom Amt Ludwigslust-Land ein Vertreter des Ordnungsamtes, weiterhin der Gemeindeführer und Amtsführer sowie der Bürgermeister an diesem Gespräch teilnehmen. Die Gemeinde Uelitz hat im Rahmen der Landesbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen eine verbindliche Erklärung zur Abnahme eines LF10 abgegeben und die Beschaffung im Haushalt 2025 eingeplant. Nach Intervention und mehreren Gesprächen mit dem FD 38 des LK hat dieser mit Schreiben vom 04.05.2024 seine Stellungnahme geändert und eine Befürwortung zur Beschaffung eines LF10 erklärt. Die Beschaffung der LF10 soll im Kalenderjahr 2025 erfolgen.
5. Die beantragten Fördermittel für die auf Amtsebene vorgesehene Ausschreibung der Kommunalen Wärmeplanung für die amtsangehörigen Gemeinden sind bewilligt worden. Es folgt nun die Ausschreibung. Die Kommunale Wärmeplanung muss bei allen amtsangehörigen Gemeinden bis Ende 2028 abgeschlossen sein.
6. Zum B-Plangebiet Nr. 4 Wohngebiet „Alte Kuhstallanlage “ wurde vom Planer eine Änderung der Straßenführung erwogen. Hierzu wird noch eine Vorstellung und Abstimmung mit dem Planer erfolgen.

13 Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass

a) Frau Boldt regte an einen Artikel ins Gemeindeblatt oder einen Flyer für die Einwohner zu entwerfen um über das aktuelle Wahlergebnis und die Mandats- bzw. Ausschussbesetzungen zu informieren.

b) Herr Dockweiler fragte nach wann der Grünschnittcontainer aufgestellt wird. Hierzu führte Herr Meyer aus, dass dieser demnächst beim Unterstellgebäude am DGH aufgestellt werden soll.

Herr Bachert teilte hierzu mit, dass er es gut finden würde, wenn es auch hierzu Informationsflyer an die Einwohner geben würde. In diesen sollte auch unbedingt mitgeteilt werden, dass bei missbräuchlicher Nutzung die Container wieder abgeschafft werden.

c) Herr von Rüden fragte nach ob diverse Geräte (Mulcher, Holzschredder und kleine Kettensäge) bereits bestellt sind. Herr Meyer gab an das die Haushaltssatzung 2024 in Kraft getreten ist und somit Angebote eingeholt werden, außer für den Mulcher dieser würde nicht mehr benötigt.

d) Herr Dockweiler schilderte das die Hecke am Friedhof unbedingt eingekürzt werden muss, da der Verkehr bereits auf den Gehweg ausweicht und dieser dadurch mehr abgenutzt wird. Herr Meyer wird sich zusammen mit dem Gemeindearbeiter am 05.07.2024 vor Ort einen Überblick verschaffen und den Rückschnitt veranlassen.

Herr Dockweiler und Herr Dr. Wiese boten ihre Hilfe mit der Maßgabe an, dass der Gemeindearbeiter für den Abtransport des anfallenden Grünschnitts verantwortlich ist.

In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls angesprochen, dass der Gemeindearbeiter derzeit mehr Arbeitszeit für die Kirche benötigte als vertraglich vorgesehen und daher auch nicht alle Arbeiten, unter anderem am kirchlichen Friedhof, erledigt werden kann.

Diesbezüglich wird Herr Meyer das Gespräch mit der Kirchverwaltung suchen.

d) Frau Boldt informierte sich über die Handhabung der Zugangsdaten für das Ratsinformationssystem ALLRIS.

14 Einwohnerfragestunde

- Keine Anfragen

15 Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Uelitz

BV/15/24/086

hier: Annahme von Geldspenden für das Haushaltsjahr 2024 Stand 18.06.2024

Die Gemeinde Uelitz darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ist in § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelitz geregelt

- die Gemeindevertretung entscheidet soweit die Wertgrenze von 100 € überschritten wird.
- der Bürgermeister entscheidet im Umfang von bis 100 €.

Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Aus Vereinfachungsgründen sind in der Anlage alle Spenden, auch die, die nur der Annahme durch den Bürgermeister bedürfen, für den o. g. Zeitraum aufgelistet.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Uelitz nimmt die Geldspenden für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von **300,00 €**, gemäß anliegender Auflistung (*Stand 18.06.2024*) an.
2. Es wird versichert, dass die Spenden für den/die zuwendungsbegünstigte/n Zweck/e verwendet werden und o.g. Betrag bzw. Beträge nicht vertraglich oder ähnliche Verpflichtungen des Spenders gegenüber der Gemeinde Uelitz beruhen (keine Sponsorenbeiträge, Werbegelder u. ä.), sondern ausschließlich freiwillige, unentgeltliche Spenden sind.
3. Die Amtskasse des Amtes Ludwigslust-Land wird beauftragt, die entsprechenden Zuwendungsbestätigungen zu erstellen. Gemäß § 50 Abs. 4 Ziffer 2 Buchst. A EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) ist steuerrechtlich bis zu einem Spendenwert von 300 EUR keine Zuwendungsbescheinigung notwendig. Der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts mit den entsprechenden Informationen (Empfänger, Verwendungszweck) ist ausreichend und wird vom Finanzamt anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:	7
Davon anwesend:	7
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	-
Anzahl der Ja-Stimmen:	7
Anzahl der Nein-Stimmen:	-
Anzahl der Stimmenenthaltungen:	-

Vorsitz:

Klaus-Otto Meyer

Schriftführung:

Sabrina Bahls